

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



**GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG
DER GÄSTE- UND TOURISMUS-
FÖRDERUNGSABGABE**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 Zweck	3
II. Gästeabgabe	3
Art. 3 Steuersubjekt	3
Art. 4 Steuerobjekt	3
Art. 5 Befreiung von der Gästeabgabe	3
Art. 6 Bemessung der individuellen Gästeabgabe	4
Art. 7 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe	4
Art. 8 Bemessung der Pauschalen	4
Art. 9 Einzug der Gästeabgaben / Fälligkeit	4
III. Tourismusförderungsabgabe	5
Art. 10 Steuersubjekt (Grundsatz)	5
Art. 11 Steuersubjekt (im Speziellen)	5
Art. 12 Steuerobjekt	5
Art. 13 Ausnahmen	6
Art. 14 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	6
Art. 15 Einzug der Tourismusförderungsabgabe / Fälligkeit	8
IV. Gemeindebeitrag	8
Art. 16 Gemeindebeitrag	8
V. Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 17 Verwendung der Abgaben	8
Art. 18 Vollzug und Verwaltung	9
Art. 19 Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation	9
Art. 20 Geldwertänderung	9
Art. 21 Kontrolle und Auskunftspflicht	9
Art. 22 Anzeigepflicht	9
Art. 23 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	10
Art. 24 Ermessensveranlagung	10
Art. 25 Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren	10
VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel	10
Art. 26 Widerhandlungen	10
Art. 27 Rechtsmittel	11
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 28 Anpassungen der Abgaben	11
Art. 29 Übergangsbestimmungen	11

Gestützt auf Art. 1, Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Sils i.D. erlässt die Gemeinde nachfolgendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2
Zweck
Die Gemeinde Sils im Domleschg erhebt zur Förderung des Tourismus Gäste- und Tourismusförderungsabgaben.

II. Gästeabgabe

Art. 3
Steuersubjekt
¹ Jeder Gast in der Gemeinde Sils im Domleschg unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sils im Domleschg zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in der Gemeinde im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 4
Steuerobjekt
¹ Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht.

² Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 11 a) und b) übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

Art. 5
Befreiung von der Gästeabgabe
¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen wie z.B. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen
- e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen
- f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten
- g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 6
Bemessung der individuellen Gästeabgabe
Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 2.45 bis CHF 4.50. Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der jeweils geltenden Gästeabgabe innerhalb dieses Rahmens auf Antrag der Tourismusorganisation fest.

Art. 7
Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe
Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8
Bemessung der Pauschalen
¹ Die obligatorische Gästeabgabe für Wohnungen bzw. Camping-Stellplätze beträgt pro Wohneinheit und Jahr;
a) 1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 203.00
b) 2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 266.00
c) 3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 329.00
d) 4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 392.00
e) ab 5 Zimmerwohnungen CHF 455.00
f) Camping-Stellplatz CHF 140.00
g) Maiensässhütten/Waldhütten CHF 140.00

² Maiensässhütten welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

⁴ Der Gemeindevorstand ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 9
Einzug der Gästeabgaben/
Fälligkeit
Die Pauschalen gemäss Artikel 8 werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 10
Steuersubjekt
(Grundsatz)

¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Sils im Domleschg befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen unterhalten.

Art. 11
Steuersubjekt
(im Speziellen)

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensäss- und Waldhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.
- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw. Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissbuden, Caterer, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Therapeuten, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte
- f) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 12
Steuerobjekt

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Sils im Domleschg. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 11 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb/zusätzliche Betriebe in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diese Betriebsteile die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigte Mitarbeiter.

³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.

Art. 13
Ausnahmen

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- b) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind
- d) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 14
Bemessung der
Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:
 - Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel CHF 266.00
 - Pro Zimmer im 3*-Hotel CHF 329.00
 - Pro Zimmer im 4*-Hotel CHF 392.00
 - Pro Zimmer im 5*-Hotel CHF 455.00
 - Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, Berghäusern und Jugendherbergen CHF 31.50
 - Camping-Stellplatz (pauschal) CHF 140.00
- b) Vermieter von Ferienwohnungen:
 - 1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 203.00
 - 2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 266.00
 - 3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 329.00
 - 4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 392.00
 - ab 5 Zimmerwohnungen CHF 455.00
 - Maiensässhütten/Waldhütten pauschal CHF 140.00

Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):

Grundtaxe pro Jahr	CHF 308.00
bis 25 Plätze	CHF 203.00
bis 50 Plätze	CHF 231.00
bis 75 Plätze	CHF 259.00
bis 100 Plätze	CHF 292.00
bis 150 Plätze	CHF 357.00
bis 200 Plätze	CHF 420.00
mehr als 200 Plätze	CHF 483.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe:

0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro Jahr

e) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/Getränke/Tabak, Imbissbuden, Cateringbetriebe, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, übriger Personenverkehr/Lagererei/Frachtumschlag, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt- und -nebgewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagengewerbe, Transportgewerbe und Tankstellen

Gewerbe III: Energieversorgung, Reisebüros, Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen), persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/Kultur/Sport, Industrie

Abgabeklasse	Grundtaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeitenden in CHF	
		bis 10 Mitarbeitende	ab der/dem 11. Mitarbeitenden
Gewerbe I	CHF 320.00	CHF 45.00	CHF 36.00
Gewerbe II	CHF 256.00		
Gewerbe III	CHF 192.00		

- f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe
 Grundtaxe pro Jahr CHF 70.00
 Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50
- g) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet. Betriebe in der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen: CHF 150.00 bis drei Lernende; CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende; CHF 400.00 ab sieben Lernenden.
- h) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeit-äquivalent) wird wie folgt ermittelt:
Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten
 12
- i) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- j) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.
- k) Der Gemeindevorstand ist befugt, all diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

² Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs. 1 lit. e) und f) sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

Art. 15 Einzug der Tourismusförderungsabgaben/Fälligkeit Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50% per Ende April bzw. Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. Gemeindebeitrag

Art. 16 Gemeindebeitrag Die Gemeinde entrichtet jährlich eine Grundtaxe von CHF 270.00 sowie einen Beitrag von CHF 4.50 pro Einwohner.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Verwendung der Abgaben ¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts und für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

- ² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischer Infrastruktur sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- Art. 18
Vollzug und Verwaltung
- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen obliegt der Gemeinde Sils im Domleschg.
- ² Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.
- ³ Das Inkasso kann an Dritte ausgelagert werden.
- Art. 19
Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation
- ¹ Die Gästeabgabe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation sowie der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Sils im Domleschg gemäss Leistungsauftrag verwendet.
- ² Die Gemeinde Sils im Domleschg schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation ein Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechtslegung.
- ³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.
- Art. 20
Geldwertänderung
- Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismusförderungsabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte dem neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze beziehen sich auf den Indexstand per September 2014 mit dem Stand von 99,1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte)
- Art. 21
Kontrolle und Auskunftspflicht
- ¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.
- ² Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.
- Art. 22
Anzeigepflicht
- ¹ Soweit nichts anderes bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten (nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet) anbelangt.
- ² Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Abgaben können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 23 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.
Art. 24 Ermessensveranlagung	<p>¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.</p> <p>² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.</p>
Art. 25 Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren	<p>¹ Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.</p> <p>² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.</p> <p>³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.</p>

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 26 Widerhandlungen	<p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.</p> <p>² Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.</p> <p>³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Steuergesetz.</p> <p>⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste und Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.</p>
----------------------------	--

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Art. 27
Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Verfügungen der Veranlagungsbehörde können innert 30 Tagen beim Gemeindesteuernamt angefochten werden.

³ Einspracheentscheide des Gemeindesteuernamtes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28
Anpassungen der
Abgaben

¹ Der Gemeindevorstand kann die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben im Sinne der Art. 6, 8 und 14 anpassen.

² Die angepassten Ansätze treten jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres, jedoch frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

³ Alle Anpassungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Angabe der Inkraftsetzung bekannt zu geben.

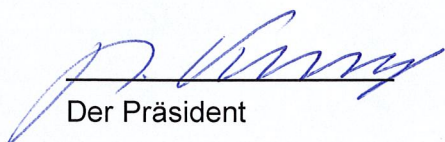
Art. 29
Übergangs-
bestimmungen

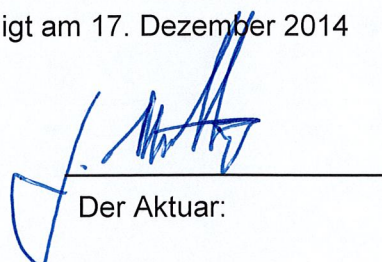
Das neue Gesetz findet auf alle abgaberechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1. Mai 2015 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmung der Steuerpflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Art. 30
Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf 1. Mai 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Dezember 2014

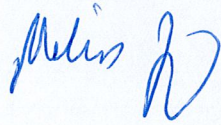

Der Präsident


Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28.4.2015 Nr. 380

Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

